

Infoblatt zur Abmilderung der finanziellen Notlage durch die Corona-Pandemie

Viele Studierende erleben durch die Corona-Pandemie eine z.T. erhebliche Verschlechterung ihrer finanziellen Situation, z.B. durch Kündigungen des Arbeitsverhältnisses durch ihren Arbeitgeber, Ruhen des Arbeitsverhältnisses oder einen Einbruch der finanziellen Situation bei Selbständigkeit.

Mit diesem Informationsblatt möchten wir Ihnen einen Überblick geben, welche (kurzfristigen) Finanzierungsmöglichkeiten Sie prüfen können bzw. Tipps geben, wie Sie Ihre laufenden Kosten in der Corona-Pandemie organisieren können.

Hamburger Corona Notfalldarlehen für Studierende:

Das Hamburger Corona Notfalldarlehen können Sie über diese Website für die Monate April, Mai und Juni 2020 mit je 400 Euro beantragen. Zurückzuzahlen ist das Notfalldarlehen 12 Monate nach der Auszahlung in Raten von monatlich 50 Euro.

BAföG jetzt (doch) beantragen:

Durch die Corona-Pandemie kann es gute Gründe geben, nun (doch) einen BAföG-Antrag zu stellen, z. B. wenn das Einkommen der Eltern sich ggf. langfristig verringert. Über BAföG kann man monatlich bis zu 853 Euro erhalten. Nur die Hälfte und maximal 10.010 Euro muss fünf Jahre nach der Regelstudienzeit in Raten von zurzeit 130 Euro monatlich zurückgezahlt werden.

Weitere Informationen zu BAföG und der Corona-Pandemie finden Sie [hier](#). Allgemeine Informationen zum BAföG sind unter www.bafög.de zu finden. Eine Übersicht, welche Unterlagen für den BAföG-Antrag benötigt werden und wo man diese findet, finden Sie [hier](#).

BAföG-Bezug und Hamburger Corona Notfalldarlehen:

Das Hamburger Corona Notfalldarlehen kann auch bezogen werden, wenn Sie BAföG beziehen oder die Zeit bis zur BAföG-Zahlung überbrücken möchten.

Lebenshaltungskosten (Miete, Wasser, Strom, Rundfunkbeitrag, Handykosten, Darlehensverträge etc.) stunden:

Sie können versuchen, die Zahlungen einzelner Posten auszusetzen (**Stundung**):

Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 dürfen VermieterInnen das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Die Verpflichtung der MieterInnen zur Zahlung bleibt allerdings bestehen. MieterInnen sollten der/dem VermieterIn mitteilen, wenn eine Mietzahlung wegen der Corona-Pandemie nicht möglich ist und können einen Zahlungsaufschub vereinbaren.

Sie haben als MieterIn dann bis zum 30. Juni 2022 Zeit, die Mietschulden zu begleichen (Grundlage ist das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht.) Allerdings können Verzugszinsen fällig werden.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#) sowie auf [dieser](#) verlinkten Website

Gleiches gilt für die anderen fällig werdenden Lebenshaltungskosten, wie Strom, Wasser, Rundfunkbeitrag, Handy, etc. (siehe [hier](#)), für die wir ebenfalls einen Stundungsantrag bzw. einen Antrag auf Ratenzahlung empfehlen, falls Sie nicht mehr in der Lage sind, die Kosten zu begleichen.

Stundungsanträge sind schriftlich, entweder per Post (mit Einschreiben), per Fax (mit Sendebestätigung), oder per E-Mail (mit Lesebestätigung) an den jeweiligen Gläubiger zu richten. Dabei ist es ratsam, den Stundungsantrag sowie die Nachweise über den Versand/ Empfang gut aufzubewahren.

Für Verbraucherdarlehensverträge können Sie ebenfalls einen Zahlungsaufschub erhalten: Weitere Informationen [hier](#). Bei Konflikten mit Ihren Gläubigern wenden Sie sich z.B. an den telefonischen Notdienst der [Öffentlichen Rechtsauskunft](#) (ÖRA) oder an die [Verbraucherzentrale](#).

Semesterbeitrag an der Hochschule stunden:

Die Hamburger Hochschulen bieten Studierenden, die den fürs Sommersemester anfallenden Semesterbeitrag bzw. die Studiengebühren wegen der Pandemie nicht zahlen können, die Möglichkeit, die Beiträge/Gebühren bis zum 15.07.2020 zu zahlen. Kontaktieren Sie dafür bitte Ihre Hochschule. Weitere Informationen zu den Auswirkungen von COVID-19 auf die Hamburger Hochschulen und den Studienbetrieb finden Sie [hier](#).

Jobben:

Auch während der Corona-Pandemie kann man ggf. einen Job finden. Sie können zum einen die gängigen Online-Jobportale prüfen, z.B. <https://www.stellenwerk-hamburg.de>, <https://www.jobcafe.de>, <https://jobboerse.arbeitsagentur.de>, <https://jobs.meinestadt.de/hamburg>, <https://de.indeed.com>

Zudem gibt es aktuell Bereiche, die erhöhten Personalbedarf haben. Versuchen Sie, sich aktiv dort zu bewerben: Lieferdienste für Essen und Getränke, Supermärkte, Lebensmittelgeschäfte, Logistik, Reinigungsfirmen, Tankstellen, Erntehelfer/in (<https://daslandhilft.de>).

Auf unserer Website [hier](#) werden zahlreiche Fragen zum Thema Jobben beantwortet wie: Welchen Studierenden stehen Sozialleistungen zu? Können Studierende, die freigestellt sind von ihrem Job, in der Zeit einen anderen Job antreten? Erhalten Studierende Kurzarbeitergeld? Können Studierende mehr als 20 Stunden arbeiten, da der Beginn der Vorlesungszeit verschoben wurde? Ich war neben dem Studium selbständig tätig und habe zurzeit keine Aufträge, habe ich Entschädigungsansprüche?

Krankenversicherung stunden bzw. Ratenzahlung anbieten:

Der Krankenversicherungsschutz ist eine Voraussetzung für die Immatrikulation/Rückmeldung. Wenn Studierende in der studentischen Pflichtversicherung ihre Beiträge nicht zahlen, kann die Krankenkasse den Krankenversicherungsschutz ruhen lassen und muss die Hochschule darüber informieren. In diesen Fällen kann die Exmatrikulation drohen. Zudem hat das Ruhen des Versicherungsschutzes für alle Versicherten unabhängig vom Tarif in Zeiten einer Pandemie fatale Auswirkungen, da nur Notfallbehandlungen gedeckt werden. Wenn Sie Ihre Beiträge wegen der Auswirkungen der Pandemie aktuell nicht zahlen können, setzen Sie sich bitte umgehend mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung und beantragen Sie eine Stundung Ihrer Beitragszahlungen; dies ist zurzeit auch per E-Mail möglich. Unter Umständen fordert die Krankenkasse entsprechende Nachweise von Ihnen. Sollte Ihr Antrag auf Stundung abgelehnt werden, versuchen Sie alternativ eine Ratenzahlung zu vereinbaren.

Bitte beachten Sie: Sollten Sie bereits vor der COVID 19-Pandemie Zahlungsschwierigkeiten gehabt und z. B. eine Ratenzahlung vereinbart haben, klären Sie mit Ihrer Krankenkasse unbedingt Ihre Möglichkeiten. Unter Umständen ist es hilfreich, die älteren Schulden zumindest anteilig zu decken, damit die aktuellen Beitragszahlungen gestundet bzw. in Raten gezahlt werden können.

Weitere Studienfinanzierungsmöglichkeiten:

Wohngeld als Zuschuss zur Miete kommt nur in bestimmten Konstellationen in Frage (siehe weitere Infos [hier](#). Bei der Prüfung des Anspruchs auf Wohngeld spielen die Wohnform und Höhe der Miete ebenso eine Rolle wie die Art und Höhe des Einkommens/Vermögens sowie die Frage, warum, im Falle einer BAföG-Ablehnung dieses nicht gewährt wird. Somit führt der Wegfall von Jobeinkommen oder Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit nicht automatisch zu einem Wohngeldanspruch. Internationale Studierende mit einem Aufenthalt zum Zwecke des Studiums/"Visum" müssen ohne Wohngeld über die erforderlichen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügen und sollten sich vor der Beantragung von Wohngeld beim Studierendenwerk Hamburg beraten lassen, um zu vermeiden, dass die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis widerruft und zur Ausreise auffordert. Ihre zuständige Wohngeldstelle finden Sie [hier](#).

Der **Bildungskredit** ist ein Kredit der KfW-Förderbank, der vier Jahre nach erster Auszahlung in monatlichen Raten von 120 Euro zurückgezahlt werden muss. Der Zinssatz liegt zurzeit bei 0,72 %. Man kann auch eine Einmalzahlung von bis zu 3.600 Euro beantragen. Die Einmalzahlung kann nur für studienbezogene Kosten beantragt werden, wie z.B. Laptop, Software, Fachliteratur, Semesterbeitrag, Studiengebühren, Kosten für Auslandssemester (auch wenn diese im Voraus entstehen), wenn dieses vorgeschrieben oder empfohlen wird, Kosten für Pflichtpraktikum an einem anderen Ort, andere studienbezogene Kosten. Die Antragstellung erfolgt beim Bundesverwaltungsamt www.bildungskredit.de.

Weitere Informationen zu Studienkrediten finden Sie [hier](#).

Darlehen aus der Darlehenskasse: Das Studierendenwerk Hamburg unterhält eine Darlehenskasse und kann mit diesen Mitteln verschiedene Notlagen überbrücken, z.B. die Zeit der Studienabschlussphase. Weitere Informationen: [hier](#).

Stipendien sind eine sehr günstige Form der Studienfinanzierung, haben aber fast ausschließlich lange Vorlaufzeiten und stellen somit keine kurzfristige Finanzierungsmöglichkeit dar. Für Ihre mittelfristige Finanzierungsplanung finden Sie dazu [hier](#) Informationen.

Internationale Studierende (Studierende mit einem Aufenthalt zum Zwecke des Studiums/"Visum", Studierende aus der EU/EWR, Studierende mit Fluchthintergrund): Informationen zu Studienfinanzierungsmöglichkeiten finden Sie [hier](#).

Studierende mit Kindern sollten dringend ihren Anspruch auf einen Kinderzuschlag prüfen lassen, dessen Antragstellung aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus aktuell erleichtert wurde. Ausführliche Informationen zum sog. „Notfall-KiZ“ finden Sie [hier](#). Für Fragen zu Ihrem Anspruch und zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an die [Familienkasse Nord](#). Zudem können durch die veränderte Einkommenssituation in der Familie unter Umständen aufstockende Leistungen nach dem ALG II und/oder Wohngeld in Frage kommen. Studierende mit einem Aufenthalt zum Zwecke des Studiums/"Visum" haben keinen Anspruch auf Kinderzuschlag und ALG II.

FAQs zu weiteren Themen aus der Sozialberatung / Studienfinanzierung finden Sie [hier](#).

Dieses Infoblatt soll einen Überblick bieten und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Angaben ohne Gewähr. Stand: April 2020.

Hg. Studierendenwerk Hamburg, Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI, besi@studierendenwerk-hamburg.de, Beratungszentrum Studienfinanzierung – BeSt, best@studierendenwerk-hamburg.de, Grindelallee 9, 20146 Hamburg.